



An alle örtlichen Träger
der
Jugendhilfe

23.03.2020

Bezug: Soziale Kontakte beschränken; Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 22.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Bekanntmachung vom 22.03.2020 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Ferner sind unter anderem auch Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum auf höchstens zwei Personen beschränkt.

Diese Beschränkungen dienen dem Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, indem Infektionsketten unterbrochen werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat ebenfalls verfügt, dass notwendige Tätigkeiten und Verrichtungen weiterhin zulässig sind. Weiterhin zulässig ist demnach etwa die Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Rahmen der Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege. Das Fachpersonal darf dementsprechend auch weiterhin die Notbetreuung durchführen. Auch die Begleitung und das Abholen von Kindern im Rahmen der Notbetreuung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind weiterhin zulässig.

Ich bitte um Beachtung.

Ferner weise ich erneut auf die Frequently Asked Questions auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums hin: Unter

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtung_en/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html

werden laufend aktualisierte häufig gestellte Fragen und Antworten zu den Einrichtungsschließungen und der Notbetreuung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege veröffentlicht.